

Kleine Anfrage mit Antwort

Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abgeordneten Filiz Polat (GRÜNE), eingegangen am 05.10.2012

Sammelanhörnung auf Anordnung niedersächsischer Ausländerbehörden zwecks Identitätsfeststellung ivorischer Staatsbürgerinnen und Staatsbürger

Am 9. August 2012 fand in den Räumen der Zentralen Aufnahmebehörde in Dortmund eine Sammelvorführung für ausreisepflichtige Personen vor einer Delegation der Republik Côte d'Ivoire zum Zweck der Feststellung der Identität statt. Aus Niedersachsen wurden nach Angaben des niedersächsischen Flüchtlingsrates zehn Personen aus der Landesaufnahmebehörde Außenstelle Bramsche-Hesepe der Delegation vorgeführt. Den Vorgeladenen war laut Flüchtlingsrat die Adresse in Dortmund nicht bekannt. Des Weiteren wurden sie unter Androhung von Leistungszug bei Nichterscheinen nach Dortmund gebracht. Wie der Flüchtlingsrat berichtete, bestand die Delegation aus einem Botschaftsangehörigen sowie aus weiteren Beamten, die nicht Botschaftsangehörige waren.

Eine solche Anhörung fand zum wiederholten Male statt und wirft bezüglich der Umstände, rechtlichen Grundlagen und der Art und Weise der Durchführung der Identifizierungs- und Zuordnungsmethoden nach wie vor Fragen auf.

Deshalb frage ich die Landesregierung:

1. Wie viele Personen haben aufgrund welcher Anordnungen niedersächsischer Ausländerbehörden mit welchen Ergebnissen am 9. August 2012 an der Anhörung in Dortmund teilgenommen? Welchen Aufenthaltsstatus hatten die Personen? Gab es Personen, die sich noch im Asylverfahren befunden haben, wenn ja, wie viele?
2. Waren bei der Anhörung am 9. August 2012 auch Personen anwesend oder tätig, die zu diesem Zweck aus der Republik Côte d'Ivoire angereist waren, oder handelte es sich ausschließlich um in Deutschland tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ivorischen Botschaft oder ivorischer Konsulate?
3. Um welche Personen handelte es sich bei den Beamten der Delegation, die nicht Botschaftsangehörige waren?
4. Welche Kosten sind dem Land Niedersachsen oder anderen Kommunen in Niedersachsen durch die Anhörung am 9. August 2012 entstanden (bitte die Abrechnungsposten wiedergeben)? Werden diese Kosten den Vorgeführten in Rechnung gestellt?
5. Wurden den Mitgliedern der Delegation Honorare ausgezahlt und, wenn ja, in welcher Höhe?
6. Haben die Mitglieder der Delegation Geschenke erhalten, wenn ja, in welcher Höhe?
7. Waren zur Anhörung auch minderjährige bzw. unbegleitete minderjährige Personen oder Asylbewerberinnen und Asylbewerber vorgeladen?
8. Inwieweit hat die Landesregierung die Legitimation der Delegation in Dortmund geprüft? Hat die Landesregierung Kenntnisse darüber, wie die Personen durch die Herkunftsstaaten ermächtigt werden? Sind diese Informationen für die Landesregierung von Interesse?
9. Inwieweit sind niedersächsische Behördenvertreterinnen und -vertreter bei der Anhörung in Dortmund beteiligt gewesen und in welcher Funktion?
10. Wie viele Angehörige der Bundespolizei haben teilgenommen und mit welcher Funktion?

11. In welcher Form hat die Bundespolizei die Landes- und kommunalen Ausländerbehörden bei der Identitätsklärung und Passersatzpapierbeschaffung unterstützt?
12. Gibt es eine Übereinkunft der Bundespolizei mit der Republik Côte d'Ivoire, wonach Anhörungen durch die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Konsularabteilung der ivorischen Botschaft dezentral an verschiedenen Orten in Deutschland organisiert werden können?
13. Wie viele Anhörungen haben in diesem Zusammenhang in den letzten vier Jahren stattgefunden, und wie viele Personen aus Niedersachsen haben an den jeweiligen Vorführungen teilgenommen?

(An die Staatskanzlei übersandt am 11.10.2012 - II/72 - 1511)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport
- 42.10 – 12231/ 3-6 CIV -

Hannover, den 19.11.2012

Zur Klärung der Identität von ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländern, die über keine identitätsnachweisende Dokumente verfügen, bzw. sich weigern, solche zu beschaffen, ist die Anhörung durch die Auslandsvertretung oder ermächtigte Bedienstete des vermuteten Herkunftsstaates häufig die einzige Möglichkeit, Hinweise auf die Herkunft und Identität zu erlangen und daraufhin eine Rückführung einzuleiten. § 82 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) enthält eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung, ausreisepflichtige Personen zum Zweck einer solchen Anhörung auch zwangsweise bei den Vertretungen oder ermächtigten Bediensteten des Staates, dessen Staatsangehörigkeit die Person vermutlich besitzt, vorzuführen.

Für bestimmte afrikanische Staaten, bei denen es in der Vergangenheit Probleme mit der Passbeschaffung gab, so u. a. auch für die Republik Côte d'Ivoire, unterstützt die Bundespolizei die Landes- und kommunalen Ausländerbehörden bei der Identitätsklärung und Passersatzpapierbeschaffung. Im Rahmen dieser Unterstützung organisiert die Bundespolizei auch Anhörungen durch Botschaftsvertreter oder besonders ermächtigte Bedienstete der jeweiligen Herkunftsstaaten.

Für Côte d'Ivoire hat die Bundespolizei erstmals eine Sammelanhörung am 9. August 2012 in Dortmund organisiert.

Die Fragen 2, 3, 5, 6, 10, 12 und 13 fallen ausschließlich in die Zuständigkeit des Bundes bzw. der Bundespolizei. Die Landesregierung und die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen haben keine eigenen Erkenntnisse, die für die Beantwortung der genannten Fragen herangezogen werden könnten. Die Bundespolizei hat deshalb zur Unterrichtung des Niedersächsischen Landtages Antwortbeiträge zu den vorerwähnten Fragen übermittelt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Insgesamt haben 21 ausreisepflichtige Ausländer mit vermuteter ivorischer Herkunft an der Anhörung teilgenommen; vier weitere vorgeladene Personen sind zu der Anhörung nicht erschienen. Die Ausländer waren mit Verfügungen der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen, der Region Hannover, der Landkreise Celle, Diepholz, Göttingen, Hameln-Pyrmont, Leer, Peine und Schaumburg sowie der Städte Lüneburg, Salzgitter und Wilhelmshaven zu der Anhörung vorgeladen worden.

- In zwei Fällen sind die ivorische Herkunft bestätigt und Passersatzpapierzusagen erteilt worden.
- In fünf Fällen wurde ebenfalls die ivorische Herkunft bestätigt; die Passersatzpapierzusage ist aber von der Vorlage weiterer Sachbeweise abhängig gemacht worden.

- In drei Fällen konnte eine ivorische Herkunft nicht ausgeschlossen werden.
- In elf Fällen wurde die ivorische Herkunft ausgeschlossen.

Keiner der 25 zur Anhörung vorgeladenen Personen befand sich im Asylverfahren. Alle waren vollziehbar zur Ausreise verpflichtet.

Zu 2:

Die Bundespolizei hat hierzu wie folgt geantwortet: „Bei der Anhörung waren nur Mitarbeiter der ivorischen Botschaft in Berlin anwesend.“

Zu 3:

Entfällt, siehe Antwort zu Frage 2.

Zu 4:

Transportkosten der LAB NI von und nach Dortmund (Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge und Personal- und Reisekosten für begleitenden Beschäftigten der LAB NI)	9 628,28 Euro
---	---------------

Anteilige Sachaufwendungen der Bundespolizei für Organisation sowie Unterbringung, Bewirtung, Reisekosten, Dolmetscherkosten für die Mitarbeiter der ivorischen Botschaft von 162 Euro je vorgeführte Person (21 x 162 Euro)	3 402,00 Euro
--	---------------

Anteilige Sachaufwendungen der Bundespolizei für Organisation sowie Unterbringung, Bewirtung, Reisekosten, Dolmetscherkosten für die Mitarbeiter der ivorischen Botschaft von 62 Euro je Person, die nicht zur Anhörung erschienen ist und deren Anmeldung nicht rechtzeitig storniert werden konnten (4 x 62 Euro)	248,00 Euro.
---	--------------

Die Transportkosten der LAB NI und die anteiligen Sachaufwendungen der Bundespolizei sind von den vorladenden Ausländerbehörden anteilig zu erstatten.

Die Kostenhaftung für eine Vorführung ergibt sich aus §§ 66 und 67 AufenthG. Danach ist gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG die Vorführung zum Zwecke der Identitätsfeststellung eine vorbereitende Maßnahme zur Aufenthaltsbeendigung und wird gegenüber einem Kostenschuldner im Sinne des Aufenthaltsgesetzes geltend gemacht. Dies kann in der Folge der Ausreisepflichtige selbst sein, oder ein Dritter (z. B. Arbeitgeber bei illegaler Beschäftigung, Beförderungsunternehmen bei illegaler Einreise, Verpflichtungserklärender).

Zu 5:

Die Bundespolizei hat hierzu wie folgt geantwortet: „An die Delegationsmitglieder wurden keine Honorare gezahlt.“

Zu 6:

Die Bundespolizei hat hierzu wie folgt geantwortet: „Es wurden keine Geschenke übergeben.“

Zu 7:

Nein.

Zu 8:

Die Landesregierung sieht keine Veranlassung, die Legitimation der von der Bundespolizei eingeladenen Mitarbeiter der ivorischen Botschaft in Berlin, die nach den international geltenden Grundsätzen in Deutschland für ihren Heimatstaat akkreditiert sind, infrage zu stellen.

Zu 9:

Bei der Sammelanhörung waren von der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen, Außenstelle Oldenburg, zwei Beschäftigte in ihrer Funktion als zuständige Bearbeiterin und Bearbeiter für Identitätsklärungen und Passersatzpapierbeschaffungen für westafrikanische Herkunftsländer beteiligt.

Zu 10:

Die Bundespolizei hat hierzu wie folgt geantwortet: „Zwei Beamte der Bundespolizei haben in ihrer Funktion als Sachbearbeiter für Beschaffung von Heimreisedokumenten an der Anhörung teilgenommen.“

Zu 11:

Die Bundespolizei unterstützt durch die Kontaktaufnahme und -pflege mit den Vertretern der ivorischen Botschaft und durch die Weitergabe von Informationen, die für die Passersatzpapierbeschaffung wichtig sind. Die Unterstützung seitens der Bundespolizei ist alternativlos, da die Botschaft Côte d' Ivoire in der Vergangenheit gebeten hat, ihr Passersatzpapierverfahren nur noch mit einem bundesweit zuständigen Ansprechpartner durchzuführen.

Zu 12:

Die Bundespolizei hat hierzu wie folgt geantwortet: „Eine allgemeine Übereinkunft mit der Republik Côte d'Ivoire gibt es nicht. Die Sammelanhörung wurde durch die Bundespolizei bei der ivorischen Botschaft beantragt und durch diese genehmigt.“

Zu 13:

Die Bundespolizei hat hierzu wie folgt geantwortet: „Die Bundespolizei nimmt die Aufgabe der Beschaffung von Heimreisedokumenten für das Herkunftsland Côte d'Ivoire erst seit dem 1. Januar 2012 im Rahmen der Amtshilfe gemäß § 71 Abs. 3 Nr. 7 AufenthG wahr. Es hat erst eine Sammelanhörung, nämlich die hier in Rede stehende Anhörung im August 2012 in Dortmund, stattgefunden.“

Uwe Schünemann